

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 96.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Inspektione also bald zu verificiren, Als da sind  
 Exceptio Non secuti implementi, Rei non  
 tradita, vnd dergleichen 2c. quod etiam vult  
 obs. 20. in *Jud. Antico Appell. Elect. Sax. Termin.*  
*Trinit. 1605. notata.* darinn zu befinden / daß diese  
 exceptio intra biennium beständiger Weise  
 könne opponirt werden / der Gläubiger so dann  
 realem numerationem zu beweisen schuldig/  
 vnd dem Debitori die Zahlung eher nicht aufse-  
 zuerlegen.

### Nota.

Weil das Recht dikkals klar / so ist folgender  
 Befehl zu decretiren.

### Bescheid.

Auff summarische Klage / producirte Hand-  
 schrift / beschene recognition. darwider aber für-  
 geschürte Exception vnd ferner Vorbringen  
 Hans Georgen Klägern an einem / Georg Do-  
 ringen Beklagten am andern Theil / Geben 2c. die-  
 sen Bescheid: Würde Kläger binnen Sächsf.  
 Frist beweisen / daß er Beklagte die in der produ-  
 cirten Handschrift benimbre 300. Reichsthaler  
 würcklich ausgezehler / so ergeheth also dann ferner  
 was recht ist.

### Cas. 96.

Nicolaus Grabner zu Sr. bringe von Gall  
 Schmu

Schmu  
 Kaufsum  
 Gülden ve  
 Gülden ve  
 dem Kauf  
 nicht ober  
 sich jeso an  
 Interpans  
 schlossen.  
 durch sonde  
 nen carita  
 gen ihres ein  
 in der Beza

Gall Sch  
 die ihre in  
 possit vend  
 si pretium  
 contrab. em  
 sibi pretium  
 offerri §. D.  
 Kaufgeld n  
 derhalten be

Des vo  
 exceptivē.  
 wie auch ca  
 ihrem Ein

Schmuckens Erben ein Haus vor 350. Gulden  
 Kauffsumma an sich/ vnd bezahlte darauff 200.  
 Gulden von seines Weibes eingebrachten 800.  
 Gulden/ verstarbt aber hernach/ vnd leßt außser sol-  
 chem Hause/ so jeso etwa 200. Gulden würdig/  
 nicht vber 20. Gulden. Die Verkäuffere wollen  
 sich jeso an solch Haus/daran sie ihnen doch kein  
 Dnterpfind vorbehalten / sondern bey dem ge-  
 schlossenen Kauff der hypothecc sich begeben vnd  
 durch sonderbare Bürgen ihres Rests halben ih-  
 nen n cavira lassen/halten/Die Witbe wil aber we-  
 gen ihres eingebrachten Guts diesen Verkäuffern  
 in der Bezahlung der Schulden vorgehen. Q. q. I.

Gall Schmuckens Erben die Klägere fun-  
 dirn ihre iatention in iure; Quod venditor (1)  
 possit vindicare rem venditam, ac traditam,  
 si pretium ei non sit solutum, per l. 19. D. de  
 contrab. empt. & quasi pignus retinere, dum  
 sibi pretium non solvatur per l. Julianus 13. §.  
 offerri 8. D. de act. empt. Nun were aber ihuen ihr  
 Kauffgeld noch nicht gänzlich richtig gemacht/  
 derhalben begehren sie solches vom Hause.

Des verstorbenen Grabners Witbe sagt  
 exceptivè, daß sie das jus (2.) retentionis,  
 wie auch tacitam hypothecam, wegen der von  
 ihrem Einbringen auff das Haus bezahlten

Et iiij 200.



200. Süßen auff solchem Hause hettel arg. l. 2. D. qui pot. in pign. hab. l. si generaliter 6. C. cod. & l. quamvis 2. C. de pign. Peer. Moline. in ir. de jur. retent. 9. 25. & l. 30. C. de jur. dot. & l. unio. §. 1. C. de rei uxor. action. Wefenbec. in Par. sub. num. 4. D. in quib. caus. pignus vel hypoth. tac. contrab. Oldend. de jur. singul. de priv. dot. n. 13. Bitter derhalben daß sie von den Klägern erst befriedigt werden möchte.

Klägere sagen replicando (3.) daß sie wegen des Kauffgelbes allen Gläubigern vorgiengen. Churf. S. N. O. Ordn. c. 42. §. Also auch / unmassen ihre vorig angezogene fundamenta gleichsals wolten.

Beklagter sagt duplicando, der von Klägern angezogene l. 19. D. de contrab. empr. redete nicht in den terminis wie er angezogen / Sondern de dominio vnd nicht de prioritare, uti videre liceret apud Vigel. in M. j. Civ. tit. de rer. dom. amit. Exc. 15. Zu dem hetten Klägere sich durch Bürgen wegen des rückstandes versichern lassen / dardurch dann dieser allegirte lex gleichsals limitir würde Vigel. d. loc. repl. 1. per alleg. leg. D. de contrab. empr. Der angezogene l. Julianus §. offerri, redete de jure retentionis, uti tradit Coler. in process. Exec. par. 1. cap. 2. num. 243. Welcher sich anhero auch nicht schickte. Belangende den angezogenen Dre / der Churf.

Churf. S.  
in d. e. 42.  
in derselb  
schen daß  
gen eines  
Es sehet a  
tradition  
vorbehalte  
Sondern  
allecurati  
angnomm  
halben mi  
ten/werme  
e. 49. in fi

Wiel de  
die C  
folgt

Auff C  
ception v  
S. Erben  
munden S  
Theil/Gebr  
vnd Ampt  
Beklagte be

Churf. S. R. GerichtsOrdn. So were dieselbe  
*in d. c. 42. in pr. vers. do* auch ic. ganz zuwider/ Des  
 in derselben cum distinctione derogestalt ver-  
 sehen/ daß zwar das hinterstellige Kauffgeld we-  
 gen eines Guts andern Schulden vorgehen sol.  
 Es stehet aber darbey/dosern der Verkäuffer bey  
 tradition desselben ihm ein bestendig Vntersand  
 vorbehalten/welches aber allhier nicht geschêh-  
 Sondern es hetten Klägere vielmehr andere  
 assurance, als nemlich Bürgen/wie gemelder/  
 angenommen (welches bescheinigt wird.) Der-  
 halben müsten sie sich an solche Bürgschaft hal-  
 ten/vermög der Churf. Sächs. R. GerichtsOrdn.  
 6. 49. *in fine.*

### Nota.

Weil der *L. 19. in fine D. de contrahend. empe.* vnd  
 die Churfürstl. R. S. Ord. klar / Als wird  
 folgender Gestalt decretirt.

### Bescheid.

Auff Summarische Klage/vorgeschüste Ex-  
 ception vnd ferner Vorbringen Anwalden / G.  
 S. Erben Klägere an einem / Krigischen Vor-  
 mundten R. S. Wirben Beklagte am andern  
 Theil/Gebe ich derozeit verordneter Commissar.  
 vnd Ampfschösser zu F. diesen Bescheid: Weil  
 Beklagte bescheiniget/Klägere auch nicht in Ab-

Er v

rede



rede seyn können / daß sie bey den geschlossenen  
Haußkauffe ihnen nicht allein kein Interpfand  
auff dasselbe vorbehalten / Sondern durch sonder-  
bahre Bürgen ihres Rests halben ihnen cavirn  
lassen / So wird Beklagte wegen ihres erweislich  
eingebrachten Guts / vnd dannenhero zusiehenden  
Juris retentionis Klägern bey Bezahlung der  
Schulden billig vorgezogen.

## Cas. 97.

Abraham Dresche verstorbt zu Zeitz / macht a-  
ber zu vor eine donationem mortis causa in sei-  
ner Kranckheit / vnd schenckt seiner Braut Jung-  
fer Dorotheen G. alle seine vom Großvater er-  
erbte bewegliche vnd unbewegliche Güter / ver-  
ordnet auch seinem Vater W. Dresden zu Fr.  
100. Gülden an stat der legitimæ. Als nun die  
Braut vermög der donation die Güter cum fru-  
ctibus perceptis & percipiendis von des ver-  
storbenen sehl. Vater fodert / Opponirt er sich  
vnd spricht exceptivè (1) der Sohn were nicht  
mündig / Sondern (2) in seiner Väterlichen  
Gewalt / Auch nicht (3) sana mentis gewesen /  
noch articulatè reden können / Zu dem were (4.)  
es zugeschwinde vnd precipitanter mit solcher  
donation zugangen / Ingleichen (5.) würde sol-  
che donation bald ein Testament / bald eine do-  
nation genemmet / Item er were (6.) in der legi-  
tima

tima laetere  
gerechte. C.  
che donat

Die Ju  
ihrem Ker  
vermög de  
moris cau  
autem. D.

c. 13.

Bella  
ptiones se  
auff; der  
tion auff  
erreicht; D  
wesen; vnd  
habt per  
de admini  
C. de admi  
sensu l. cum  
inter vir. e  
animi ju  
permiff. f.  
Die (2) e  
Sächs. C.  
Kinder ist  
aber sein  
mündige